

Satzung der

VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma

VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA.

2. Sitz der Gesellschaft ist Bochum.
3. Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres. Der Zeitraum von der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bis zum 30.06.2018 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
4. Die Gesellschaft ist ordentliches Mitglied im DFL Deutsche Fußball Liga e. V. (DFL).
5. Die Gesellschaft unterwirft sich der Satzung, dem Statut, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der DFL, des Deutschen Fußball-Bund e. V. (DFB) und seiner Regional- und Landesverbände sowie den Entscheidungen der Organe dieser Verbände.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Fortführung und die Weiterentwicklung des bisherigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e. V. mit dem Sitz in Bochum, insbesondere das Betreiben des Fußballsports einschließlich des Profi-Fußballs unter der Bezeichnung VfL Bochum oder hieraus abgeleiteter Kürzel (z. B. VfL) und die Verwertung bzw. Nutzung aller zur Verfügung stehenden, mit dem Betrieb zusammenhängenden gegenwärtigen und zukünftigen Rechte.
2. Die Gesellschaft soll, soweit rechtlich möglich, Träger aller Lizenzen sein, die ihre Mannschaften, insbesondere ihre Fußballmannschaften, zur Benutzung von Einrichtungen zur Durchführung internationaler oder nationaler Clubwettbewerbe berechtigen, insbesondere Träger der Lizenzen zur Benutzung der Vereinseinrichtungen des DFB.

3. Weiterer Unternehmensgegenstand sind der Erwerb und die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen jeder Rechtsform im In- und Ausland sowie deren Management. Der Erwerb von Beteiligungen an anderen vom Ligaverband lizenzierten Fußball-Kapitalgesellschaften ist ausgeschlossen.
4. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere Dienstleistungen erbringen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräußern. Die Gesellschaft ist – vorbehaltlich Abs. 3 Satz 2 – berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben sowie Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften abzuschließen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2.500.000,00 € (in Worten: Zweimillionenfünfhunderttausend EURO).
2. Das Grundkapital hat der VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e. V. durch Übertragung des Vermögens seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs [im Wege der Ausgliederung auf Grund des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages vom] erbracht.

§ 5 Aktien

1. Das Grundkapital ist eingeteilt in 2.500.000 auf den Namen lautende Stückaktien.
2. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin. Über mehrere Aktien eines Kommanditaktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden. Der Anspruch von Kommanditaktionären auf Verbriefung ist ausgeschlossen.

3. Jede Verfügung über Aktien, insbesondere deren Übertragung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Zustimmung zu einer Übertragung von Aktien ist zu erteilen, wenn (a) alle Aktien an einen einzigen Erwerber übertragen werden sollen, (b) durch die Verfügung nicht gegen die Statuten oder sonstige Bestimmungen der in § 1 Abs. 5 genannten Institutionen verstoßen wird, (c) der Erwerber insbesondere nicht nach § 8 Abs. 6 der DFL-Satzung von einer Beteiligung ausgeschlossen ist und (d) kein in der Person des Erwerbers liegender sachlicher Grund gegen den Erwerb spricht, insbesondere kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Erwerber seine Rechte als Kommanditaktionär nicht im Interesse der Gesellschaft ausüben wird.
4. Der vorherigen schriftlichen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedarf es auch, wenn sich bei einem Aktionär, der seinerseits eine Gesellschaft ist, die Beteiligungsverhältnisse ändern. Jeder Kommanditaktionär ist verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin Veränderungen in seinem Gesellschafterkreis mitzuteilen.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin und jeder Kommanditaktionär sind gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, sicher zu stellen, dass sie auch in ihrer Person die für die Gesellschaft nach § 1 Ziff. 5 maßgeblichen Bestimmungen einhalten. Dies gilt insbesondere für die Beschränkung von Mehrfachbeteiligungen eines Rechtsträgers an mehreren Clubs der Lizenzligen. Jeder Kommanditaktionär hat dafür Sorge zu tragen, nicht gegen diese Regelung zu verstoßen.
6. Verstößt ein Kommanditaktionär gegen seine Verpflichtungen gem. Ziff. 4 oder 5 wird der Verstoß trotz Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen beseitigt, so können die Aktien des betroffenen Kommanditaktionärs durch Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Bei der Beschlussfassung ist der betroffene Kommanditaktionär nicht stimmberechtigt. Von der Beschlussfassung an ruht das Stimmrecht aus den betroffenen Aktien.

Im Falle der Einziehung ist als Einziehungsentgelt ein Betrag in Höhe von 60 % vom tatsächlichen Verkehrswert der Gesellschaft zu bezahlen. Die Abfindung ist zahlbar in fünf gleich großen Jahresraten. Die erste Rate wird, soweit gesetzlich zulässig, drei Monate nach Wirksamwerden der Einziehung durch Eintragung der Kapitalherabsetzung gem. § 237 Abs. 2 AktG fällig. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorangegangenen Teilbetrages zur Zahlung fällig. Ausstehende Einziehungsentgelte sind ab Fälligkeit mit jeweils 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zahlungen vor Fälligkeit zu leisten. Soweit die Zahlung des Einziehungsentgelts gegen § 62 AktG verstoßen würde, gelten Zahlungen auf die Hauptsumme als zum vorstehend bestimmten Zeitpunkt verzinslich, Zinsen als unverzinslich gestundet.

Können sich die Beteiligten über die Höhe des Einziehungsentgelts nicht einigen, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter verbindlich. Können sich die Beteiligten über die Person des Schiedsgutachters nicht einigen, so wird der Schiedsgutachter auf Antrag eines Beteiligten vom Institut der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf, benannt. Der Schiedsgutachter bestimmt in entsprechender Anwendung der Zivilprozessordnung auch darüber, wer die Kosten seiner Inanspruchnahme zu tragen hat.

§ 6

Persönlich haftende Gesellschafterin

1. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin ist die VfL Bochum 1848 Geschäftsführungsgesellschaft mbH.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin vertritt allein die Gesellschaft. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Geschäftsführung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin wahrgenommen.
5. Ein Widerspruchsrecht nach § 164 HGB steht den Kommanditaktionären nicht zu. Der Aufsichtsrat hat nicht das Recht zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen; § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG ist insoweit nicht anwendbar.

§ 7

Geschäftsführervergütung

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz der bei ihr für die Geschäftsführung in der Gesellschaft entstandenen Personal- und Sachkosten (einschließlich Auslagenersatz für Mitglieder des bei der persönlich haftenden Gesellschafterin eingerichteten Wirtschaftsrats). Außerdem erhält sie eine Haftungsvergütung in Höhe von 1 % des sonst entstandenen Jahresüberschusses der Gesellschaft nach Berücksichtigung etwaiger Verlustvorträge. Die Haftungsvergütung beträgt jedoch mindestens 10 % vom Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin, dies mit der Maßgabe, dass die Mindestvergütung auch in Verlustjahren gezahlt wird.

§ 8 Aufsichtsrat, Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
2. Soweit die Hauptversammlung bei einer Wahl nicht ausdrücklich eine kürzere Amtszeit bestimmt, erfolgt die Wahl für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Nachwahl des Nachfolgers für ein vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenes Mitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
3. Gleichzeitig mit deren Wahl können für Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung ein oder mehrere Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge Mitglied des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Das Amt des Ersatzmitglieds, das an die Stelle eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds tritt, erlischt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied die Nachwahl eines Nachfolgers stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich selbst im Rahmen von Gesetz und Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 10 Vorsitz und Stellvertretung

1. Der Aufsichtsrat wählt jeweils im Anschluss an seine Neuwahl für seine Amtsdauer einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Scheidet einer von beiden vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat seinen Nachfolger unverzüglich neu zu wählen.

2. Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgabe im Aufsichtsrat wahr.
3. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben, die auch berechtigt sind, für den Aufsichtsrat bestimmte Erklärungen entgegenzunehmen.

§ 11 Einberufung

1. Der Aufsichtsrat soll zwei ordentliche Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann eine abweichende Anzahl ordentlicher Sitzungen beschlossen werden. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verlangen.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden schriftlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder schriftlich einberufen.

§ 12 Beschlüsse des Aufsichtsrats

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder teilnehmen oder vertreten sind. Ein Mitglied nimmt auch an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie schriftliche oder per Telefax übermittelte Stimmabgaben durch andere Mitglieder überreichen lassen.
2. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche (z. B. E-Mail, Telefax o. ä.) oder fernmündliche (z. B. in Form von Videokonferenzen) Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Fernmündlich gefasste Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Niederschrift durch den Vorsitzenden und der Zusendung an alle Mitglieder.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht aufgrund dieser Satzung oder gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Dabei gilt eine Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat jedes Mitglied das Recht eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen.

Auch die zweite Stimme kann als schriftliche oder per Telefax übermittelte Stimmabgabe entsprechend Abs. 1 Satz 4 durch ein anderes Mitglied übermittelt werden. Dem Stellvertreter des Vorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.

4. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung. Er kann die Sitzung unterbrechen. Ferner kann er die Abstimmung über einzelne Verhandlungsgegenstände vertagen. Die Abstimmung über den gleichen Verhandlungsgegenstand in der nächsten Sitzung kann der Vorsitzende nicht erneut vertagen.
5. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Ihm obliegt die Führung des Schriftwechsels in den Angelegenheiten des Aufsichtsrats. Die Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrats unterzeichnet der Vorsitzende.

§ 13

Kompetenzen, Befugnisse und Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte.
2. Der Aufsichtsrat kann die Ausübung einzelner ihm obliegender Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen, soweit das Gesetz dies zulässt.
3. Die Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Gleiches gilt für Mitglieder des Präsidiums des VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V.
4. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 14

Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten den Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa für ihre Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer. Darüber hinaus kann ihnen eine angemessene Vergütung von der Hauptversammlung bewilligt werden. Dies gilt jedoch nicht für Mitglieder des Aufsichtsrates, die gleichzeitig Organen des VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V. oder der persönlich haftenden Gesellschafterin angehören.

§ 15

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor der Versammlung erfolgen; dabei ist der Tag der Bekanntmachung nicht mitzurechnen.

§ 16

Ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung und über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
2. Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin nehmen, soweit sie nicht als Kommanditaktionäre teilnahmeberechtigt sind, an den Hauptversammlungen ohne Stimmrecht teil.

§ 17

Vorsitz, Abstimmung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.
2. Je eine Aktie gewährt eine Stimme.
3. Das Stimmrecht kann durch schriftlich Bevollmächtigte ausgeübt werden.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen und diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
5. Art und Form der Abstimmung werden vom Vorsitzenden festgelegt.

§ 18

Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendung

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die persönlich haftende Gesellschafterin den Jahresabschluss, den Lagebericht der Geschäftsführung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat die Vorlage zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.
2. Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.
3. Auszuschüttende Gewinne der Gesellschaft stehen allein den Kommanditaktionären zu. An einem Verlust der Gesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin nicht beteiligt.

§ 19

Inkompatibilität

1. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern der DFL, deren Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebes stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, dürfen nicht Mitglieder von Organen der Gesellschaft oder der persönlich haftenden Gesellschafterin (Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Wirtschaftsrats) sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Dasselbe gilt für Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers der DFL mit Ausnahme solcher Mitglieder von Kontrollorganen, für die die DFL eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.
2. Abs. 1 gilt entsprechend für den Fall, dass eine Mannschaft der Gesellschaft am Spielbetrieb der 3. Liga teilnimmt. In diesem Fall tritt an die Stelle des Begriffs „Lizenznehmer der DFL“ der Begriff „Teilnehmer“, und Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nicht die DFL, sondern der DFB gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

§ 20

Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Die Gesellschaft kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres von der persönlich haftenden Gesellschafterin in einer schriftlichen Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Gesellschaft gekündigt werden, jedoch nur aus wichtigem Grund.

§ 21

Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

1. Die folgenden Gründe führen zum Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin
 - Kündigung durch die persönlich haftende Gesellschafterin aus wichtigem Grund,
 - Kündigung durch einen Privatgläubiger der persönlich haftenden Gesellschafterin,
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafterin.
2. Der persönlich haftenden Gesellschafterin steht im Falle des Ausscheidens keine Abfindung zu.
3. Die ausgeschiedene persönlich haftende Gesellschafterin kann nicht Befriedigung von den Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder Sicherheitsleistung verlangen, jedoch steht ihr die Gesellschaft dafür ein, dass sie für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird.
4. Falls die einzige persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet, kann die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft beschließen.

§ 22

Auflösung

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
2. Das nach Berichtigung der Verbindlichkeit verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter den Kommanditaktionären entsprechend ihrer Beteiligung am Kapital verteilt.

§ 23

Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam oder sollten sich in dem Vertrag Lücken herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu beschließen, finden, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn dieses Vertrages gewollt haben oder, hätten sie die Lücke bedacht, gewollt hätten.